

TRIAS Brandschutzplanung | Überkinger Straße 12 | 70372 Stuttgart

Stadtverwaltung Sinsheim - Immobilienmanagement  
Herrn Christian Hölzer  
Wilhelmstraße 14 - 18  
74889 Sinsheim

Ansprechpartner:  
Hans-Joachim Bury  
07 11 / 46 90 70-11  
h.bury@trias-ing.de

Stuttgart, 04.11.2019

Bewertung Elsenzhalle, Wiesentalweg 12 in 74889 Sinsheim  
Stellungnahme zu brandschutztechnischen Anforderungen

Sehr geehrter Herr Hölzer,

die TRIAS Brandschutzplanung wurde von Ihnen beauftragt, die bestehende Elsenzhalle, Wiesentalweg 12 in 74889 Sinsheim brandschutztechnisch zu überprüfen bzw. zu bewerten. Hierfür wurde uns der Grundrissplan "01 EG Elsenzhalle M 1\_100 DIN A1" vom 29.08.2007 zur Verfügung gestellt. Weiterhin fand am 22.10.2019 eine gemeinsame Ortsbegehung statt.

Es wird im weiteren Verlauf keine umfassende Bewertung vorgenommen, sondern lediglich auf einzelne bzw. gezielte Punkte eingegangen und entsprechende Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Der südlich an den Raum "Halle" angrenzende Bereich der Verkehrswacht Sinsheim wurde nicht näher betrachtet.

#### **Ausgangssituation / Baurechtliche Anforderungen**

Das Gebäude ist eingeschossig ausgeführt und nicht unterkellert. Es wird aufgrund der erdgeschossigen Bauweise und der Größe der Nutzungseinheiten von teilweise mehr als 400 m<sup>2</sup> gemäß § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert am 23. Februar 2017) in die Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Die brandschutztechnische Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und der zugehörigen allgemeinen Ausführungsverordnung (LBOAVO). Aufgrund der Nutzung und Größe wird die ca. 1.213 m<sup>2</sup> große Halle zusätzlich nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) bewertet.

TRIAS Brandschutzplanung  
Überkinger Straße 12  
70372 Stuttgart

Fon: 07 11 / 46 90 70-0  
Fax: 07 11 / 46 90 70-10  
mail@trias-ing.de  
www.trias-ing.de

Geschäftsführende Partner  
Hans-Joachim Bury  
Dipl.-Ing. Architekt  
Dennis Gedgaudas  
Dipl.-Ing.

BW-Bank Stuttgart  
DE69 6005 0101 0001 0357 44  
BIC: SOLADEST600

Amtsgericht Stuttgart  
Registergericht  
PR 720191

### Tragkonstruktion

Gemäß LBOAVO § 4 Abs. 1 müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein. Dies gilt gemäß VStättVO §3 Abs. 1 auch für erdgeschossige Versammlungsstätten.

Die tragenden Bauteile sind (größtenteils) aus Stahl hergestellt und erfüllen die Anforderungen an eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten (feuerhemmend) nicht. Eine Ertüchtigung durch einen Brandschutzanstrich ist aufgrund der Dicke der Stahlbauteile bzw. der U/A-Werte vermutlich nicht (bzw. nur vereinzelt) möglich. Eine brandschutztechnische Bekleidung ist lediglich für Teilbereiche wirtschaftlich vertretbar.

Um die Tragkonstruktion der "Halle" vor einem Brandüberschlag aus den angrenzenden Nutzungsbereichen zu schützen, sind weitergehende Maßnahmen zu prüfen (z.B. unterseitige brandschutztechnische Ertüchtigung der Dächer der tieferliegenden Bereiche). Zusätzlich wird die ohnehin erforderliche Brandmeldeanlage (siehe hierzu Punkt "Brandmeldeanlage") als zwingend erforderlich angesehen.

Stütze brandschutztechnisch nicht klassifiziert

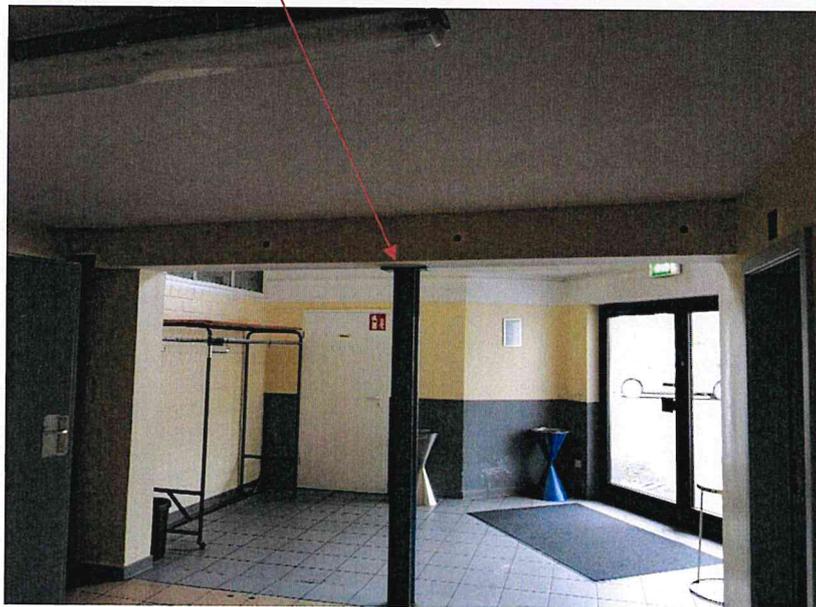


Abbildung 1 - Notwendiger Flur

Dachtragwerk / Stützen brandschutztechnisch nicht klassifiziert



Abbildung 2 - Halle

Dachtragwerk / Stützen brandschutztechnisch nicht klassifiziert



Abbildung 3 - Dachtragwerk / Stützen Halle

### Trennwände

Trennwände zwischen Nutzungseinheiten müssen als raumabschließende Bauteile bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 mindestens feuerhemmend, Türen in diesen Wänden feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein (LBOAVO § 6 Abs. 2).

Trennwände zum Abschluss von Versammlungsräumen müssen bei erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend, Türen in diesen Wänden mindestens rauchdicht und selbstschließend sein (VStättVO § 3 Abs. 2).

Die Türen in den Trennwänden zwischen dem "Eingang" (notwendiger Flur) und der "Halle" sowie dem "Aufenthaltsraum" und der "Halle" sind brandschutztechnisch nicht klassifiziert und zu ersetzen. Zwischen "Halle" und "Aufenthaltsraum" ist eine feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Tür erforderlich; zwischen "Halle" und "Eingang" genügt eine rauchdichte und selbstschließende Tür.

#### Nicht klassifizierte Abschlüsse in der Trennwand vorhanden



Abbildung 4 - Türen in der nördlichen Trennwand der Halle

In der Trennwand zwischen "Halle" und "Küche 2" (Fläche ca. 42 m<sup>2</sup>) sind nicht klassifizierte Rolltore vorhanden. Da die Küche lediglich als Ausgabeküche dient, kann dies aus Sicht der Unterzeichner im Bestand akzeptiert werden, sofern der Abschluss zwischen "Küche 2" und notwendigem Flur "Eingang" feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend ausgeführt wird ("Küche 2" wird der "Halle" zugeordnet).

#### Nicht klassifizierte Rolltore in der Trennwand zur Küche 2 vorhanden



Abbildung 5 - Rolltor zwischen Halle und Küche 2

Nicht klassifizierte Rolltore in der Trennwand zur Halle vorhanden



Abbildung 6 - Rolltor zwischen Küche 2 und Halle

In der Trennwand zwischen "Halle" und "Eingang" ist eine nicht klassifizierte Verglasung vorhanden. Diese ist durch eine Brandschutzverglasung zu ersetzen bzw. die Öffnung feuerhemmend zu verschließen.

Verglasung zur "Halle" brandschutztechnisch nicht klassifiziert



Abbildung 7 - Verglasung im notwendigen Flur "Eingangshalle"

Oberhalb des Raums "Aufenthalt" befindet sich ein Raum, welcher über einen nicht klassifizierten Abschluss zur "Halle" verfügt (Schiebetor). Eine Begutachtung des Raums war vor Ort nicht möglich. Abhängig von der Nutzung ist gegebenenfalls ein klassifizierter Abschluss zur "Halle" vorzusehen.

Schiebetor zum Raum oberhalb "Aufenthaltsraum" nicht klassifiziert

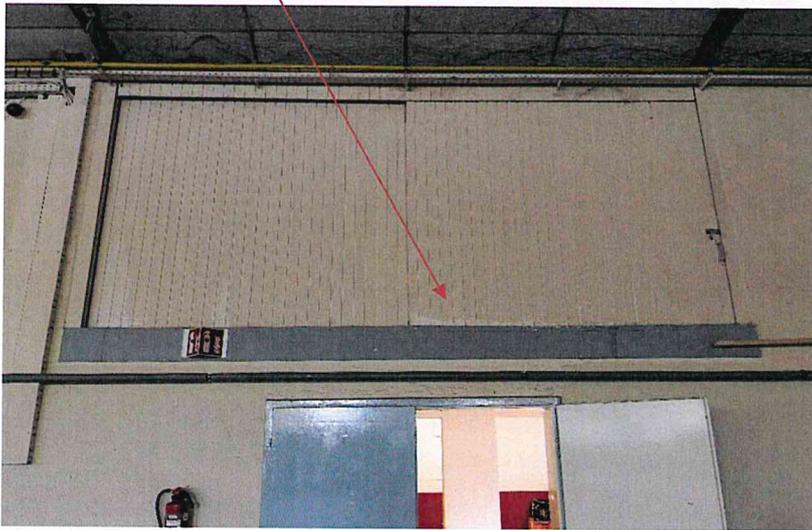


Abbildung 8 - Abschluss zum Raum oberhalb "Aufenthaltsraum"

Durch die klassifizierten Trennwände sind diverse Leitungen ungeschottet durchgeführt. Die Durchführungen sind fachgerecht zu ertüchtigen.

Durchführung nicht fachgerecht ausgeführt (Beispiel 1)



Abbildung 9 - Leitungsdurchführung in der Halle

### Durchführung nicht fachgerecht ausgeführt (Beispiel 2)

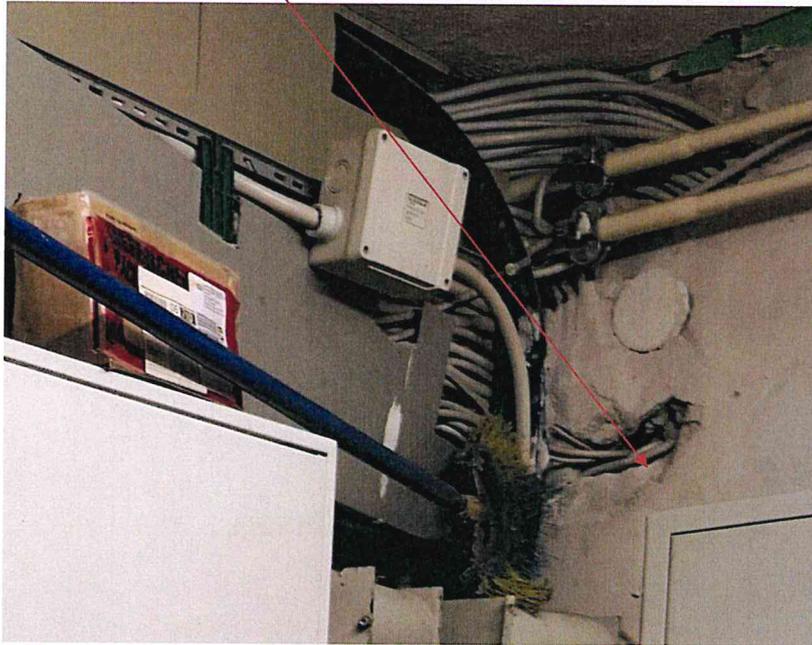


Abbildung 10 - Leitungsdurchführung im Raum "Strom"

#### **Notwendiger Flur**

Aufgrund der Rettungswegführung aus den Räumen "Halle" und "Aufenthaltsraum" über den Raum "Eingang" ist dieser als notwendiger Flur erforderlich. Die Wände notwendiger Flure müssen gemäß LBOAVO § 12 Abs. 4 als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein.

Wie bereits zuvor beschrieben, ist die Verglasung zwischen "Halle" und notwendigem Flur "Eingang" mangelhaft ausgeführt und entsprechend zu ertüchtigen (siehe auch Abbildung 7).

Unterdecken sowie Bekleidungen an Wänden / Decken sind in notwendigen Fluren aus nichtbrennbaren Baustoffen erforderlich (gemäß LBOAVO § 12 Abs. 6).

An der Decke des notwendigen Flurs sind Holzbekleidungen vorhanden, welche zu entfernen oder durch eine nichtbrennbare Bekleidung zu ersetzen sind.

Deckenbekleidung aus brennbaren Baustoffen (Holz)



Abbildung 11 - Notwendiger Flur "Eingang"

Weiterhin bestehen die Trennwände und die Tür des Raums "Strom" aus Holzbauplatten, so dass hier ebenfalls Maßnahmen zu treffen sind (siehe hierzu nachfolgender Abschnitt).

Messeinrichtungen und Verteiler sind gegenüber notwendigen Fluren durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen abzutrennen. Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu verschließen (gemäß LAR 3.2.2).

Im Raum "Strom" sind mehrere Verteiler mit offen geführten Leitungen sowie weitere Brandlasten untergebracht. Der Raum ist lediglich durch eine Holzwand mit integrierten Lüftungsgittern abgetrennt.

Leitungen offen geführt / Sonstige Brandlasten vorhanden



Abbildung 12 - Verteiler / Leitungen im Raum "Strom"

Bestehende Trennwände aus Holzbauplatten mit Lüftungsschlitzen

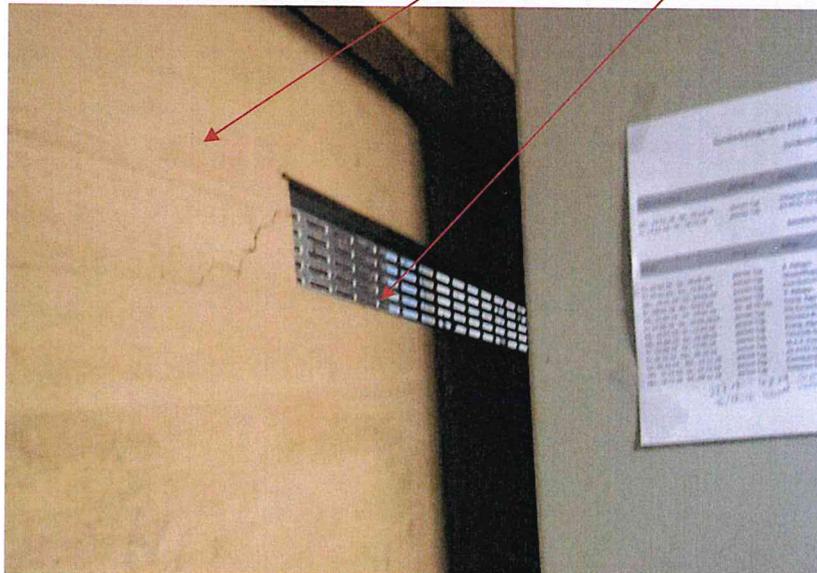


Abbildung 13 - Raum "Strom"

Aus Sicht der Unterzeichner sind die vorhandenen Einrichtungen in einem eigenen Raum unterzubringen, welcher vom notwendigen Flur durch mindestens feuerhemmende Trennwände abzutrennen ist.